

12. August 2016

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e.V. (DJV) zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

A. Einleitung

I

Die Rundfunkkommission der Bundesländer hat am 6. Juli 2016 den Entwurf des novellierten Deutschlandradio-Staatsvertrages zur Anhörung veröffentlicht. Der DJV begrüßt, dass die Länder beabsichtigen, den Deutschlandradio-Staatsvertrag nach dem Urteil des BVerfG vom 25. März 2014 umzusetzen. Der DJV bedauert aber, dass die veröffentlichten Änderungsvorschläge nicht mit einer Begründung versehen wurden bzw. diese nicht öffentlich gemacht wurde.

Das BVerfG hat geurteilt, dass die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG am Gebot der Vielfaltsicherung auszurichten ist. Danach sind Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen. Das bedeutet, dass der Gesetzgeber dafür zu sorgen hat, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmenden Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden. Ferner kann der Gesetzgeber aber auch zur Vielfaltsicherung neben Mitgliedern, die von gesellschaftlichen Gruppen entsandt werden, auch Angehörige der verschiedenen staatlichen Ebenen einbeziehen.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss staatsfern organisiert sein. Das folgt aus dem Gebot der Vielfaltsicherung. Wegen des Gebots der Staatsferne ist der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien konsequent zu begrenzen. Das bedeutet:

- der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder darf insgesamt ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen,
- auch für die weiteren Mitglieder ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten,
- Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben und schließlich,
- hat der Gesetzgeber für Mitglieder der Aufsichtsgremien Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die ihre Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten.¹

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrags setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur unvollkommen und eher am Mindestmaß orientiert um. Einige Vorschläge lassen den Verdacht aufkommen, dass nicht einmal der vom BVerfG aufgestellte Grundsatz, dass der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konsequent zu begrenzen ist, den Anforderungen des Gerichts entsprechend umgesetzt werden soll (**Teil C I**).

II

Die Rundfunkkommission der Bundesländer hat zudem zu § 33 Abs. 3 des Entwurfs einen Vorschlag unterbreitet, wie zukünftig die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen im Deutschlandradio kollektiv vertreten werden solle. Dazu nimmt der DJV im **Teil C II** und gemeinsam mit ver.di und dem DGB gesondert Stellung.

B. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat im Einzelnen zur Besetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (konkret der ZDF-Gremien) ausgeführt:

¹ Vgl. Leitsätze des BVerfG, www.bundesverfassungsgericht.de

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Begrenzung der Rechte staatsnaher Vertreter

a) Majorität und Vetorechte:

Rdn 53: Mit dem Gebot der Staatsferne nicht vereinbar sind zunächst Regelungen, die die staatlichen und staatsnahen Mitglieder in die Lage versetzen, als Gesamtheit Entscheidungen allein durchzusetzen oder zu blockieren. Ungeachtet aller Brechungen der verschiedenen Interessen muss insoweit schon die Möglichkeit eines solchen Zusammenwirkens ausgeschlossen werden.

b) Drittelregelung:

Rdn 51: Der Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist konsequent zu begrenzen. Ihr Anteil darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen.

Rdn 55: „Hinreichend ausgeschlossen ist ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in diesem Sinne (Anm.: der Vielfaltssicherung) nur dann, wenn jedem staatlichen und staatsnahen Mitglied mindestens zwei staatsferne Mitglieder gegenüberstehen und somit der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigt². Dies gilt für beide Aufsichtsgremien gleichermaßen, da jedes von ihnen weitreichende Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Berichterstattung hat. Dem Fernseh- oder Rundfunkrat kommen diese aufgrund seiner unmittelbar programmbezogenen Kontrollfunktion, dem Verwaltungsrat aufgrund seiner Mitbestimmungsbefugnisse bei der Besetzung Programm bestimmender Führungspersonen und seiner Haushaltskompetenzen zu³.

c) Ausschüsse

Rdn 56: Soweit sich diese Gremien zur Vorbereitung der Arbeit in Ausschüsse gliedern, kann für deren Zusammensetzung nichts anderes gelten. Die Entscheidungen

² vgl. in diesem Sinne auch Art. 111a Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Bayern; OVG Lüneburg, Urteil vom 29. August 1978 - II A 196/76 -, DÖV 1979, S. 170 f.; Wilhelmi, Verfassungsrechtliche Probleme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen Bundesländern, 1995, S. 207

³ vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Rundfunkstaatsvertrag, Bd. II, Vor § 11 RStV, Rdn. 65; Hahn, Die Aufsicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 2010, S. 191

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

von Fernsehrat und Verwaltungsrat werden in den sehr viel kleineren Ausschüssen maßgeblich vorgeprägt. Vor diesem Hintergrund drohten allein an die Gesamtgremien gerichtete Besetzungsmaßgaben weitgehend wirkungslos zu bleiben. Daher ist auch bei der Besetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der Geschäftsordnung dafür Sorge zu tragen, dass sich eine Begrenzung des Anteils der staatlichen und staatsnahen Mitglieder auf ein Drittel in den Gremien auch in diesen widerspiegelt.

d) Vorsitz

Rdn 56: Auch bei der Bestimmung der Vorsitzenden der Gremien und Ausschüsse, die nach geltender Rechtslage beim Fernsehrat des ZDF zugleich einen wesentlichen Teil des mit einer Notkompetenz ausgestatteten erweiterten Präsidiums bilden, ist bei Gesamtsicht dem Gebot der Staatsferne Rechnung zu tragen und auf eine hinreichend plurale Besetzung Bedacht zu nehmen.

e) Auswahl der staatsnahen Vertreter

Rdn 62: Es reicht demnach nicht, die Zahl dieser Personen auf einen bestimmten Anteil zu beschränken. Vielmehr müssen die auf diesen Anteil entfallenden Mitglieder zugleich den Anforderungen der Vielfaltsicherung entsprechend bestimmt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass die verschiedenen politischen Strömungen auch im Sinne parteipolitischer Brechungen möglichst vielfältig Abbildung finden. Dabei kann der unterschiedlichen Bedeutung der verschiedenen Strömungen Rechnung getragen werden. Dem Grundsatz der Vielfaltsicherung entspricht es jedoch, dass gerade auch kleinere politische Strömungen einbezogen werden. Gleichfalls hat der Gesetzgeber darauf zu achten, dass möglichst vielfältig weitere perspektivische Brechungen - etwa föderaler oder funktionaler Art - berücksichtigt werden⁴. Schließlich ist der Gesetzgeber auch hier ebenso wie die entsendende Exekutive an den Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG gebunden.

⁴ zum Kriterium der Brechungen vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 16. Februar 1989 - Vf. 8-VII/87 -, NJW 1990, S. 311 813); ThürVerfGH, Urteil vom 19. Juni 1998 - 10/96 -, juris, Rdn. 90 ff.; Fuhr, ZDF-Staatsvertrag, 2. Aufl. 1985, § 14 II 2 a, S. 280 f.; Jarass, Die Freiheit des Rundfunks vom Staat, 1981, S. 50; Kewenig, Zu Inhalt und Grenzen der Rundfunkfreiheit, 1978, S. 42 ff.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

f) Einfluss auf die Auswahl staatsferner Vertreter:

Rdn 66: Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive dürfen auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben.

Rdn 67: Wenn die Auswahl staatsferner Personen maßgeblich in der Hand der Regierungen läge, wäre die Gefahr, dass die Kräftefelder des Wettbewerbs um Amt und Mandat auf die Auswahl überwirken, groß und könnten Anreize erwachsen, amtliche und politische Perspektiven durch die Auswahl entsprechender Gruppenvertreter zu verstärken. (...) Eine ihnen frei anheimgestellte oder nur durch allgemein auf Lebensbereiche abstellende Regelungen angeleitete Auswahl der Personen, die als staatsferne Mitglieder in den Gremien mitwirken, ist deshalb mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar (vgl. Schuster, Meinungsvielfalt in der dualen Rundfunkordnung, 1990, S. 149). Ebenso sind substantielle Auswahlfreiräume von Regierungsmitgliedern oder sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive bei der Bestellung von Mitgliedern nach Vorschlägen gesellschaftlicher Gruppierungen ausgeschlossen.

g) Wer ist staatsnah?

Rdn 59 und 61: Zu den staatsnahen Personen gehören all diejenigen, die mit einem allgemeinen Mandat in einem öffentlichen Amt politische Verantwortung tragen, soweit sie ein Interesse an der Instrumentalisierung des Rundfunks für ihre Zwecke der Machtgewinnung oder des Machterhalts haben können. Dies sind: Mitglieder einer Regierung, Abgeordnete, politische Beamtinnen und Beamte und Wahlbeamte in Leitungsfunktion wie insbesondere Bürgermeister oder Landräte. Entsprechendes gilt auch für andere Personen, die als Vertreter der Kommunen in die Aufsichtsgremien bestellt werden. Die anteilmäßig zu begrenzende Gruppe der staatlichen und staatsnahen Mitglieder schließt auch Personen ein, die von politischen Parteien in die Aufsichtsgremien entsandt werden.

Rdn 60: Demgegenüber sind Personen, die von Hochschulen, aus der Richterschaft oder aus der funktionalen Selbstverwaltung wie etwa den Industrie- und Handelskammern in die Aufsichtsgremien entsandt werden, nicht als staatliche oder staatsnahe Mitglieder in diesem Sinne anzusehen. Zwar handelt es sich hierbei um Personen in staatlichen Ämtern, jedoch handeln sie im Rahmen spezifisch begrenzter Aufgaben, genießen dabei zum Teil sogar eine besonders abgeschirmte Rechtsstel-

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

lung und stehen typischerweise nicht in staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen, die vom Wettbewerb um Amt und Mandat geprägt sind.

2. Auswahl staatsferne Vertreter

a) Grundsatz

Rdn 68: Die Regelungen zur Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder müssen sich an dem Ziel der Vielfaltsicherung ausrichten.

Rdn 69: Die institutionelle Ausgestaltung muss darauf abzielen, dass die Mitglieder möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen in den Rundfunkanstalten einbringen können und damit ein facettenreiches Bild des Gemeinwesens ergeben.

b) Auswahl

Rdn 72: (Einer) Dominanz von Mehrheitsperspektiven sowie einer Versteinerung der Zusammensetzung der Rundfunkgremien (ist) entgegenzuwirken.

Rdn 74: So kann er (Anm. der Gesetzgeber) nicht nur eine formalisierte regelmäßige Prüfpflicht zur Aktualität der Zusammensetzung des Rundfunkrats vorsehen, sondern beispielsweise auch für einige Sitze der Aufsichtsgremien eine Bewerbung interessierter Verbände ermöglichen und deren Bestimmung - abgesichert etwa durch qualifizierte Abstimmungsquoten - für jede Wahlperiode neu in die Hände der Parlamente legen. Auch steht es dem Gesetzgeber frei, ganz andere Lösungsansätze zu entwickeln. Die Verfassung gibt insoweit bestimmte Regelungen nicht vor. Geboten ist lediglich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt.

c) Inkompatibilitätsregelungen

Rdn 76: Der Gesetzgeber hat deshalb sicherzustellen, dass die als staatsferne Mitglieder in die Aufsichtsgremien berufenen Personen auch persönlich in einer hinreichenden Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen stehen. Allein die Tatsache, dass eine Person von einer gesellschaftlichen Gruppierung ent-

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

sandt worden ist, bewahrt nicht hinreichend davor, dass sie durch ihre persönliche Einbindung im Übrigen nicht doch als staatsnaher politischer Akteur handelt. (...) Es ist sogar möglich, dass entsendeberechtigte Gruppen sich von einer solchen Vernetzung Vorteile versprechen. Indes ist es Anliegen des Gebots der staatsfernen Ausgestaltung des Rundfunks, solche Vernetzungen gerade zu begrenzen. Entsprechendes gilt für Personen, die durch Wahl aus einem anderen Rundfunkgremium - etwa aus dem Rundfunk- oder Fernsehrat in den Verwaltungsrat - berufen werden. Insoweit macht es auch keinen Unterschied, welchem der Gremien die staatsfernen Mitglieder angehören.

Rdn 77: In Entsprechung zu der Bestimmung der Personen, die als staatliche Mitglieder anzusehen sind⁵, sind durch Inkompatibilitätsregelungen zunächst solche Personen von der Bestellung als staatsferne Mitglieder der Rundfunkanstalten auszuschließen, die Mitglieder von Regierungen, Parlamentarier, politische Beamte oder Wahlbeamte in Leitungsfunktionen sind.

Rdn 78: Unter die Inkompatibilitätsregelungen müssen aber auch solche Personen fallen, die in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen.

Rdn 79: Wann eine solche Mitwirkung in herausgehobener Verantwortung in einer politischen Partei gegeben ist, bedarf der näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Denkbar wäre etwa, auf Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene abzustellen. Auch im Übrigen obliegt die Ausgestaltung der Inkompatibilitätsregelungen dem Gesetzgeber. Zu deren Verstärkung kann er für politische Amtsträger auch an die Statuierung von Karenzzeiten denken, nach deren Ablauf diese erst als staatsferne Mitglieder in die Rundfunkanstalten bestellt werden können.

3. Persönliche Rechtsstellung aller Mitglieder

Rdn 81: Die Gewährleistung einer freien Berichterstattung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG setzt eine hinreichende persönliche Freiheit und Unabhängigkeit der Verantwortlichen bei der Aufgabenwahrnehmung voraus. Hierfür ist erforderlich, dass die Mitglieder hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung in den Rundfunkanstalten

⁵ siehe oben 1g

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

weisungsfrei gestellt werden⁶ und nur aus wichtigem Grund abberufen werden dürfen.

4. Transparenzgebot

Rdn 82: Der Gesetzgeber hat Regelungen zu schaffen, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten.

Rdn 85: Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitserfordernissen einer sachangemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Insbesondere liegt es in seiner Entscheidung, ob für die Arbeit der Gremien der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll. Geboten sind allein Regeln, die ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten. Hierzu gehört jedoch, dass die Organisationsstrukturen, die Zusammensetzung der Gremien und Ausschüsse sowie die anstehenden Tagesordnungen ohne weiteres in Erfahrung gebracht werden können und dass zumindest dem Grundsatz nach die Sitzungsprotokolle zeitnah zugänglich sind oder sonst die Öffentlichkeit über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen in substantieller Weise unterrichtet wird.

Rdn 86: Die Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz hat der Gesetzgeber als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen. Die nähere Konkretisierung kann demgegenüber untergesetzlichen Bestimmungen überlassen bleiben.

C. I Zu den Vorschlägen des Entwurfs mit Ausnahme des § 33 Staatsvertrag

1. In § 7 Deutschlandradio-Staatsvertrag heißt es derzeit, dass die Berichterstattung umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein soll. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen. Nachrichten

⁶ vgl. auch BVerfGE 60, 53 (66); 83, 238 (332 f., 335); Hesse, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2003, 4. Kap. Rdn. 82, S. 160

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Zukünftig soll in § 7 geregelt sein, dass die „Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen“ Anwendung finden. Ob damit derselbe Regelungsgehalt intendiert ist oder weitere, wenn ja, welche Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages einbezogen werden sollen, ist nicht ersichtlich.

2. In § 19a Abs. 3 soll unter Nummern 4 und 5 geregelt werden, dass Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sowie leitende Vertreter kommunaler Spitzenverbände nicht Mitglied im Hörfunkrat oder dem Verwaltungsrat sein dürfen. Dieser Regelungsvorschlag entspricht dem Mehrheitsvotum des BVerfG⁷, das Minderheitsvotum geht jedoch darüber hinaus und rät dazu, sämtlichen Vertretern der Exekutive die Mitgliedschaft in einem der Gremien zu versagen. Diesem Votum schließt sich der DJV an, weil es nicht ersichtlich ist, warum Vertretern der Exekutive durch die Mitgliedschaft in einem der Gremien Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Berichterstattung eröffnet werden sollten⁸. Es sei daran erinnert, dass dem Hörfunkrat aufgrund seiner unmittelbar programmbezogenen Kontrollfunktion, dem Verwaltungsrat aufgrund seiner Überwachungsbefugnisse gegenüber dem Intendanten und seiner Haushaltskompetenzen solche Funktionen zukommen.
3. Nach § 19a Abs. 3 Nummer 6 sollen nur Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene von

⁷ Rdn. 114 des Urteils

⁸ Rdn. 128 des Urteils: „Die Zusammensetzung der Räte muss an dem Ziel orientiert sein, die Möglichkeit einer politischen Instrumentalisierung weitestgehend auszuschließen. Eine Einbindung staatlicher oder staatsnaher Vertreter ist nur insoweit zulässig, als sie für die Gewährleistung einer vielfältigen Zusammensetzung dieser Organe zwingend erforderlich ist. Es ist solchen Vertretern der Vorzug zu geben, bei denen die Gefahr der politischen Instrumentalisierung gering ist. Die Einbindung von Regierungsvertretern erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, da eine Beteiligung der Vertreter von Parlamenten und Parteien die Einbindung verschiedener politischer Blickwinkel in gleicher Weise verwirklichen kann. Bei ihnen ist die Gefahr einer politischen Instrumentalisierung geringer, da sie nicht unmittelbar in die Entscheidungen auf Regierungsebene eingebunden sind, sondern als Abgeordnete und Mitwirkende bei der politischen Willensbildung selbst einen der Regierung gegenüber unabhängigen Verfassungsauftrag wahrnehmen (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Hingegen werden Regierungsmitglieder - ihrer Unabhängigkeit als Mitglied der Kontrollorgane zum Trotz - stets versucht sein, Einflussmöglichkeiten zur Durchsetzung der jeweiligen Regierungspolitik zu nutzen. Konsequenterweise müssen sie vollständig von der Mitgliedschaft in Fernseh- und Verwaltungsrat ausgeschlossen sein.“

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

der Mitgliedschaft in den Gremien des Deutschlandradio ausgeschlossen werden. Demgegenüber hält das BVerfG alle Vertreter der politischen Parteien für staatsnah, die „in herausgehobener Funktion für eine politische Partei Verantwortung tragen“⁹, wobei es davon ausgeht, dass das alle Personen sind, die „Ämter oberhalb der Kreis- oder Bezirksebene“¹⁰ wahrnehmen. Nach Meinung des DJV sollte der DLR-StV diese Regelung im Interesse der Sicherung der Staatsferne entsprechend umsetzen.

4. In § 19a Abs. 5 soll geregelt werden, dass Personen, deren Mitgliedschaft in den Gremien des DLR aus funktionellen Gründen nach § 19a Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen ist, frühestens nach 18 Monaten nach dem Ausscheiden aus einer der dort genannten Funktion als Mitglied in den Hörfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden können. Das BVerfG hat zwar betont, dass dem Gesetzgeber die Ausgestaltung der Inkompatibilitätsregelungen obliegt und er dabei einen weiten Gestaltungsspielraum hat. Das gilt jedenfalls, solange er seine Regelungen erkennbar auf die Verwirklichung der Vielfaltsicherung anlegt, die Rundfunkfreiheit wahrt und sie willkürfrei sowie unter Beachtung weiterer Vorgaben des Grundgesetzes wie derjenigen des Art. 3 Abs. 2 GG gestaltet¹¹. Eine derart kurze Frist zwischen der Beendigung des inkompatiblen Amtes und der (erneuten) Entsendung in das Gremium des Deutschlandradios ist aber gleichwohl wenig effektiv. Die Statuierung von Karenzzeiten soll nach der Auffassung des BVerfG dem Zweck dienen, Personen, die für die Mitgliedschaft in einem der Gremien des Deutschlandradio in Aussicht genommen werden, auch persönlich in eine hinreichende Distanz zu staatlich-politischen Entscheidungszusammenhängen zu bringen. Vernetzungen aus diesen Entscheidungszusammenhängen sollen möglichst vermieden werden, denn es sei ein „Anliegen des Gebots der staatsfernen Ausgestaltung des Rundfunks, solche Vernetzungen gerade zu begrenzen.“¹² Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Karenzzeit von mindestens 60 Monaten eher angemessen, 18 Monate sind hingegen deutlich zu kurz.

⁹ Rdn. 78 des Urteils

¹⁰ Rdn. 79 des Urteils

¹¹ Rdn. 63, 71, 74 und 79 des Urteils

¹² Rdn.76 des Urteils

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

5. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sollen dreizehn Vertreter(innen) der vertrags-schließenden Länder, sowie zwei Vertreter(innen) des Bundes, in den Hörfunk-rat von der jeweils zuständigen Regierung entsandt werden. Die Regelung sieht nicht zwingend vor, dass es sich bei diesen (Vertreter(innen)) um Mitglieder der Exekutive handeln muss, andererseits belässt sie die Auswahl- und Entsendungs-entscheidung aber der Exekutive. Für diese Anordnung gibt es keine nachvoll-ziehbare Begründung. Das Urteil des BVerfG legt vielmehr nahe, dass diese Entscheidung gerade nicht durch die Exekutive erfolgen sollte. Substantielle Auswahlfreiräume von Regierungsmitgliedern oder sonstigen Vertreterinnen und Vertretern der Exekutive auch hinsichtlich der Bestellung von staatsnahen oder staatlichen Mitgliedern sind wegen der Notwendigkeit der konsequenten Begrenzung des staatlichen Einflusses auf die Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und wegen der damit verbundenen mögli-chen Auswirkung auf deren Arbeit¹³ bedenklich. Der DJV hat sich wie dargelegt insoweit den Ausführungen des Minderheitsvotums angeschlossen¹⁴ und plä-dierte daher dafür, keine Exekutivvertreter(innen) in die Gremien des Deutsch-landradios zu entsenden. Das bedeutet, dass etwa Parlamentarier oder Parteien-vertreter als staatliche oder staatsnahe Personen durchaus nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 entsandt werden können. Die Auswahl- und Entsendungsentscheidung sollte allerdings den jeweiligen Parlamenten zugewiesen werden.
6. In § 21 Abs. 1 Nr. 8 – 16 sollen weitere neun Mitglieder des Hörfunkrates be-stimmt werden, die von noch festzulegenden Bundesverbänden entsandt werden sollen. Angesichts des Fehlens jeglicher Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung völlig offen lässt, nach welchem Verfahren diese Mitglieder ausgewählt werden und wer die Auswahl trifft. Lediglich das Entsendungsrecht nach der Auswahl ist nach § 21 Abs. 3 den jeweiligen (noch zu benennenden) Verbänden zugeordnet. Das BVerfG hat geurteilt, dass Regierungsmitglieder und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Exekutive auf die Auswahl und Bestellung der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben dürfen. „Wenn die Auswahl staatsferner Personen maßgeblich in der Hand der Regierungen läge, wäre die Gefahr, dass die Kräftefelder des Wettbewerbs um Amt und Mandat auf die Auswahl überwirken, groß und könnten Anreize er-wachsen, amtliche und politische Perspektiven durch die Auswahl entsprechen-

¹³ Vgl. Rdn. 67 und 123 des Urteils

¹⁴ Vgl. oben Nr. 7 und Fn. 8

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

der Gruppenvertreter zu verstärken. (...) Eine ihnen frei anheimgestellte oder nur durch allgemein auf Lebensbereiche abstellende Regelungen angeleitete Auswahl der Personen, die als staatsferne Mitglieder in den Gremien mitwirken, ist deshalb mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar (vgl. Schuster, Meinungsvielfalt in der dualen Rundfunkordnung, 1990, S. 149)¹⁵. Nach Auffassung des DJV ist dies bei der Ergänzung weiterer neun noch festzulegender Bundesverbände zu beachten.

7. In § 21 Abs. 1 Nr. 27 soll wie bisher in § 21 Abs. 1 lit. r) geregelt werden, dass für abwechselnd jeweils eine Amtsperiode ein Vertreter von ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. - Landesbezirk Rheinland-Pfalz - aus dem Fachbereich Medien oder ein Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland- Pfalz dem Hörfunkrat angehören sollen. Ein weiterer Vertreter von verdi soll nach § 21 Abs. 1 Nr. 22 (bisher: § 21 Abs. 1 lit. m) Mitglied des Hörfunkrates sein. Der DJV schlägt angesichts dieses Ungleichgewichtes vor, einem Vertreter des DJV, Landesverband Rheinland- Pfalz und einem Vertreter ver.di, Landesbezirk Hamburg, je einen vollen Sitz zuzuweisen. Der Vorschlag dient einerseits dem Zweck, einer Versteinerung des Gremiums vorzubeugen. Er soll andererseits aber besser als bisher die Kontinuität in der Arbeit des Hörfunkratsmitglieds sicherstellen.
8. Nach § 21 Abs. 6 Satz 5 (bzw. nach § 24 Abs. 3) soll das jeweilige Organ Hörfunkrat oder Verwaltungsrat die Entscheidung über das Erlöschen der Mitgliedschaft im jeweiligen Rat bei der Abberufung aus wichtigem Grund treffen, wobei die Abberufung aber entsprechend der Entscheidung des BVerfG der entsendungsberechtigten Stelle obliegt (§ 21 Abs. 6 Satz 3 Nr. 7). Der Vorschlag ist insoweit widersprüchlich bzw. es wird nicht klar, welchen Regelungsgehalt die Entscheidung über das Erlöschen durch das jeweilige Organ gegenüber der Abberufung durch die jeweilige entsendungsberechtigte Stelle haben soll.
9. Nach § 24 Abs. 1 sollen dem Verwaltungsrat zukünftig zwölf Mitglieder angehören, davon drei Vertreter der Länder und ein Vertreter des Bundes, die von den jeweiligen Regierungen entsandt werden.

¹⁵ Rdn.67 des Urteils

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Das Deutschlandradio ist eine Körperschaft, deren Mitglieder die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sind. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 1 des Staatsvertrages). Für die Entsendung von Regierungs- oder sonstigen Exekutivvertretern in den Verwaltungsrat der Körperschaft besteht schon deswegen kein Bedarf. Die Mitglieder der Körperschaft sind durchaus in der Lage, die vorgesehenen Mitglieder des Verwaltungsrats zu berufen. Dabei sollte das Entsendungsrecht nicht nur den Intendanten zugewiesen werden, im Interesse der Vielfaltssicherung und der Notwendigkeit einer institutionellen Ausgestaltung, die darauf abzielen muss, dass die Mitglieder möglichst verschiedenartige Sichtweisen, Erfahrungen und Wirklichkeitsdeutungen mitbringen, sollte das Entsendungsrecht eher den Rundfunkräten der Anstalten zugeordnet werden.

Eine Notwendigkeit, staatsnahe Vertreter in den Verwaltungsrat zu entsenden, besteht aber auch darüber hinaus nicht. Im Gegenteil, das Urteil des BVerfG legt es vielmehr nahe, den staatlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wegen der mit der Einflussnahme verbundenen möglichen Auswirkung auf deren Arbeit konsequent zu begrenzen¹⁶.

10. In § 25 Abs. 5 soll geregelt werden, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse „grundsätzlich“ nicht öffentlich stattfinden. Das BVerfG hat zur notwendigen Transparenz der Arbeit der Gremien des ZDF ausgeführt, dass der Gesetzgeber Regelungen zu schaffen hat, die für die Arbeit der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedenfalls ein Mindestmaß an Transparenz gewährleisten¹⁷. Allerdings sei es Aufgabe des Gesetzgebers, dafür Sorge zu tragen, dass in den Gremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Ausgleich zwischen dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rundfunkaufsicht und den Vertraulichkeitserfordernissen einer sachangemessenen Gremienarbeit hergestellt wird. Etwa die Entscheidung, ob für die Arbeit der Gremien der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gelten soll, sei Sache des Gesetzge-

¹⁶ Vgl. oben Nr. 5 und Rdn. 67 sowie Rdn. 123 des Urteils

¹⁷ Rdn. 82 des Urteils

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

bers¹⁸. Der vorliegende Staatsvertragsentwurf sieht für die Sitzungen des Hörfunkrats die Öffentlichkeit grundsätzlich (außer in bestimmten Fällen) vor, während die Sitzungen des Verwaltungsrates „grundsätzlich“ nicht öffentlich sein sollen. Warum sich die Länder so entschieden haben, ist nicht erkennbar. Der DJV plädiert wegen der Bedeutung der Tätigkeit des Verwaltungsrates für das Deutschlandradio und wegen seiner Einflussmöglichkeiten auf die Berichterstattung¹⁹ dafür, auch für Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich die Öffentlichkeit zuzulassen. Das gilt insbesondere dann, wenn es um Themen geht, die die Einflussmöglichkeiten des Verwaltungsrates auf die Gestaltung der Berichterstattung besonders zum Ausdruck bringen, wie etwa die von ihm zu behandelnden Haushaltsfragen.

C. II Zu § 33 Abs. 3 des Staatsvertrages

1. In § 33 Abs. 3 soll nach dem veröffentlichten Entwurf des Staatsvertrags geregelt werden:

„(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

2. Der Vorschlag zu § 33 Abs. 3 im Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages entspricht inhaltlich und im Wesentlichen auch dem Wortlaut nach dem § 34 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg²⁰.

Ebenso wie für den RBB nach dem soeben genannten Staatsvertrag soll nach dem Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrages zukünftig für die Körper-

¹⁸ Rdn. 85 des Urteils

¹⁹ Rdn. 55 des Urteils

²⁰ i.d.F.d. Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin-Brandenburg vom 30. August/11. September 2013, GVBl. Berlin 2013, S. 634

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

schaft neben den Personalvertretungen eine eigenständige Freienvertretung treten, deren Tätigkeit in einem Statut geregelt werden soll, welches der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats schafft.

3. Wie dargelegt, lehnen der DJV, ver.di und der DGB die Schaffung einer eigenständigen Vertretung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen der Körperschaft ab (3.1). Sie befürworten stattdessen die Zuständigkeit der in der Körperschaft tätigen Personalräte auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen auf der Grundlage des am Gerichtssitz der Körperschaft geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes (3.2).

3.1 Ablehnung des Novellierungsvorschlags

3.1.1. Schutzbedürftigkeit arbeitnehmerähnlicher Personen

Arbeitnehmerähnliche Personen sind nach der gesetzlichen Definition in § 12 a des Tarifvertragsgesetzes solche, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind, wenn sie aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind und die geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen. Arbeitnehmerähnliche Personen unterscheiden sich danach von Arbeitnehmern zunächst durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit. Arbeitnehmer sind persönlich abhängig, da weisungsgebunden²¹. Dagegen kann die Weisungsgebundenheit bei arbeitnehmerähnlichen Personen nicht festgestellt werden, wohl aber die wirtschaftliche Abhängigkeit und die persönliche Leistungserbringung.

Da die Frage, ob Personen als arbeitnehmerähnlich oder als Arbeitnehmer zu behandeln sind, lediglich mit dem Merkmal der persönlichen Abhängigkeit²² zu beantworten ist, ist es schon wegen der Unschärfe des Arbeitnehmerbegriffes und der Rechtsprechung (die in Grenzfällen sogar ein Wahlrecht der Vertragsparteien vorsieht²³) angezeigt, hinsichtlich der kollektiven Interessensvertretung

²¹ Vgl. § 106 GewO

²² Vgl. dazu BAG 5 AZR 107/90 einerseits und BGH NJW-RR 1991m,1458 andererseits

²³ Vgl. BAG NZA 2010,877

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

zwischen diesen Personenkreisen keine unterschiedlichen Regelungen zu treffen.

Zwar sind arbeitnehmerähnliche Personen per definitionem nicht persönlich abhängig, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass sie dergestalt an den Auftraggeber gebunden sind, dass ohne dessen Aufträge die wirtschaftliche Existenzgrundlage entfiel²⁴. Arbeitnehmerähnliche Personen sind ebenfalls nach der gesetzlichen Definition sozial schutzbedürftig, d.h. dass ihre Abhängigkeit vom Auftraggeber nach der Verkehrsanschauung einen solchen Grad erreicht hat, wie er im Allgemeinen nur in einem Arbeitsverhältnis vorkommt und dass die (auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen) geleisteten Dienste nach ihrer sozialen Typik mit denen eines Arbeitnehmers vergleichbar sind²⁵. Auch die der Definition einer arbeitnehmerähnlichen Person immanenten Merkmale sprechen demnach dafür, die kollektive Interessenvertretung für einerseits Arbeitnehmer, andererseits arbeitnehmerähnliche Personen nicht unterschiedlich auszugestalten.

3.1.2. Unabhängigkeit der Interessenvertretung

Personalvertretungen werden auf gesetzlicher Grundlage, nämlich den Personalvertretungsgesetzen, gebildet. Personalvertretungen sind rechtlich als eigenständige dienststelleninterne Organe anzusehen²⁶, denen allerdings die eigene Rechtspersönlichkeit, nicht aber eine Teilrechtsfähigkeit abgesprochen wird²⁷, Kennzeichnend für Personalvertretungen ist es, dass sie zum einen innerhalb der Dienststelle die Gesamtheit der Beschäftigten²⁸ repräsentiert, legitimiert durch demokratische Wahlen. Zum Weiteren gehört es zu den konstituierenden Elementen der Personalratsarbeit, dass die Institution der Personalvertretung und al-

²⁴ Vgl. OLG Köln, AP Nr. 5 zu § 12 a TVG

²⁵ BAG NZA 1991,239

²⁶ Vgl. z.B. BVerwG PersR 2003, 276 (277): organisatorisch verselbständigt und mit eigenen Aufgaben und Befugnissen ausgestattet

²⁷ Vgl. statt vieler Altwater/Altwater Basiskommentar BPersVG, § 1, Rdn. 19a, 7. Aufl.; BVerwGE 90, 76 (77)

²⁸ Vgl. zum Beschäftigten-Begriff einerseits § 4 Abs. 1 BPersVG, andererseits z.B. § 5 Abs. 1 LPersVG NRW

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

le in ihr und für sie tätigen Personen unabhängig arbeiten können müssen²⁹. Die Unabhängigkeit des Personalrats im Verhältnis zur Dienststelle und der Dienststellenleitung kommt zunächst dadurch zum Ausdruck, dass die **Personalvertretungen** als kollektive Vertretungsorgane der Beschäftigten ausschließlich auf der Grundlage interner Willensbildung selbstständig und allein verantwortlich darüber zu bestimmen haben, wie sie ihre Geschäfte führen und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie **unterliegen keinen Weisungen oder der Rechtsaufsicht des Dienststellenleiters**³⁰. Die Dienststellenleitung darf sich danach in die Amtsführung des Personalrats nicht einmischen³¹.

Die Rechtsstellung des Personalrats ist im Verhältnis zum Dienststellenleiter durch Weisungsunabhängigkeit und **Gleichrangigkeit** gekennzeichnet³². Die Unabhängigkeit der Personalvertretungen erstreckt sich auf alle inhaltlichen Ebenen der Beteiligung der Personalratstätigkeit³³ und auf alle Befugnisse³⁴. Die Unabhängigkeit erstreckt sich zudem auf jeden Aspekt der Funktionen, die der Personalrat ausübt. Ausdrücklich sichern diese Unabhängigkeit der Personalvertretungen eine ganze Reihe von Einzelvorschriften³⁵.

Eine der Unabhängigkeit der Personalvertretung entsprechende und diese Unabhängigkeit gewährleistende Rechtslage für eine gesonderte Vertretung der kollektiven Interessen von arbeitnehmerähnlichen Personen könnte nur über gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die denen der Personalvertretungsgesetze gleichen. Die gesetzliche Normierung ist zwingend, weil sonst die Unabhängigkeit, die das Personalvertretungsrecht erfordert, nicht gewährleistet werden könnte und daher nicht gegeben wäre. Die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen ist aber ebenso notwendig, wie die der Personalvertretungen, weil die Interessen dieses Personenkreises auf Grund der

²⁹ Vgl. BVerfGE 28, 314 (322); BVerwG PersR 2010, 74 (77)

³⁰ Vgl. BVerwG, PersV 1987,412; BVerfGE 28,295 (308 f); Lorenzen et al (Faber), BPersVG, Loseblattkommentar, § 1, Rdn. 126 m.w.N. aus der Rspr.

³¹ Vgl. zum BetrVG: BAG NZA 1993,186

³² Vgl. BVerwG PersR 2010,74 (77)

³³ Vgl. Lorenzen, aaO, (Faber), Rdn. 128 f, (auch der Datenschutzbeauftragte ist z.B. nicht befugt, den Personalrat in datenschutzrelevanter Hinsicht zu kontrollieren)

³⁴ Vgl. BayVerwGH PersR 1992,39: in finanzieller Hinsicht hat etwa der Rechnungshof keine Befugnisse gegenüber einer Personalvertretung

³⁵ Vgl. z.B. §§ 8, 10, 34 Abs. 4, 44, 46 BPersVG usw.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

vergleichbaren Abhängigkeit und Schutzbedürftigkeit denen der Arbeitnehmer gleichen, wenn nicht identisch sind.

Eine Interessenvertretung für arbeitnehmerähnliche Personen, die den dargelegten Voraussetzungen und Anforderungen nicht entspricht, der also die Unabhängigkeit auch gegenüber der Dienststellenleitung vollständig fehlt, wäre zur Interessensvertretung kaum, zu einer effektiven Interessenvertretung nicht in der Lage.

Die vorgesehene Vorschrift in § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag ist aber als Regelung (auch) zur Gewährleistung der notwendigen Unabhängigkeit einer Freienvertretung schon im Ansatz nicht geeignet.

Ein Intendant, der, wenn auch mit Zustimmung des Verwaltungsrats, ein Statut für eine institutionalisierte Freienvertretung schafft, hat nicht die formelle Kompetenz eines Gesetzgebers, die Unabhängigkeit der Interessenvertretung der durch diese Vertretung repräsentierten Beschäftigten zu gewährleisten. Weil dem Intendanten diese Kompetenz fehlt, kann er die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung nicht gewährleisten.

Da der Gesetzgeber des Staatsvertrags weder in § 33 Abs. 3 des Entwurfs noch an anderer Stelle die Kompetenzen des Intendanten entsprechend erweitert, dürfte der Intendant rechtlich die notwendige Unabhängigkeit der Interessenvertretung aber auch nicht sicherstellen. Ohne entsprechende Legitimation darf er in die ihm für die Dauer seines Amtes verliehene verfassungsrechtliche Stellung³⁶ nicht eingreifen.

Die Kompetenz, die verfassungsrechtlich gewährleistete Rundfunkfreiheit auszugestalten, und in der Ausgestaltung andere verfassungsrechtlich gesicherte Positionen mit der Rundfunkfreiheit zum Ausgleich zu bringen, steht insoweit allein dem Gesetzgeber zu³⁷. Selbst wenn der Intendant mit Zustimmung des Verwaltungsrats ein Statut erlasse, das vollständig die Unabhängigkeit der Freienvertretung gewährleisten würde, wäre dieses Statut mangels gesetzlicher Grundlage rechtlich jederzeit angreifbar.

³⁶ Die Rundfunkfreiheit beinhaltet auch die Freiheit, die zur Verwirklichung der Rundfunkfreiheit notwendigen personellen Maßnahmen ergreifen zu dürfen, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG.

³⁷ Vgl. BVerfGE 136, 9 (34)

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

3.1.3. Erfahrungen mit einem Freienstatut beim RBB

Das Modell einer von der Personalvertretung unabhängigen Freienvertretung wird derzeit beim RBB erprobt. Verdi und DJV haben auch beim RBB von Anfang an dafür plädiert, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretung des RBB repräsentiert werden. Aus unserer Sicht haben das RBB-Freienstatut und die darauf beruhende Tätigkeit der RBB-Freienvertretung gezeigt, dass diese Form der institutionalisierten Vertretung nicht das gewünschte Ergebnis einer wirksamen und für beide Seiten verbindlichen und konstruktiven Mitwirkung ermöglicht. Immer wieder gibt es Differenzen über Zuständigkeiten und Kompetenzen, die eine einvernehmliche und konstruktive Problemlösung erschweren.

So kann diese Vertretung z.B. die Einhaltung von auch für arbeitnehmerähnlich Beschäftigten geltenden Gesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen schon deswegen nicht wirksam kontrollieren, weil sie nach dem Statut ca. die Hälfte der Größe des Personalrats erreicht³⁸. Dienstvereinbarungen kann eine solche Vertretung nicht abschließen, die ihr möglichen Vereinbarungen beschränken sich auf wenige, kaum relevante Fälle. Der Rechtscharakter dieser Vereinbarungen ist völlig unklar. Tarifverträge kann die Freienvertretung des RBB ebenfalls angesichts der Vielzahl der arbeitnehmerähnlichen Personen kaum wirksam kontrollieren. Die wenigen Fälle von Mitbestimmungsrechten sehen zwar als Zustimmungsverweigerungsgrund grundsätzlich auch einen Verstoß gegen Tarifverträge vor, jedoch kann die Freienvertretung nur monieren, dass eine beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeit nicht ausreichend berücksichtigt. Im Streitfall bleibt die Freienvertretung daher oftmals auf den guten Willen der Geschäftsleitung angewiesen. Dasselbe gilt etwa für Belange des Datenschutzes. Weil die gesetzliche Rechtsgrundlage insoweit fehlt, ist die Freienvertretung - anders als der Personalrat - häufig darauf beschränkt, sich mit anonymen Statistiken zufrieden geben zu müssen³⁹.

³⁸ Der Personalrat des RBB mit 13 Mitgliedern repräsentiert ca. 1900 Angestellte, die Freienvertretung mit 7 Mitgliedern ca. 1400 arbeitnehmerähnliche Personen

³⁹ Vgl. 12. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg, S. 46

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Die Personalvertretungen haben nach dem jeweiligen Personalvertretungsgesetz bestimmte Beteiligungsrechte⁴⁰, die sich grob in Informationsrechte, Anhörungsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte unterteilen lassen. Auch in diesen Rechten, insbesondere in den Mitwirkungs-, vor allem aber den Mitbestimmungsrechten, kommt zum Ausdruck, dass nur eine unabhängige Personalvertretung diese Rechte effektiv wahrnehmen kann. Dagegen macht schon die Formulierung⁴¹ des Entwurfs des § 33 Abs. 3 deutlich, dass beabsichtigt ist, ein Gremium zu schaffen, das keine gesetzlich verankerten Rechte ausüben kann. Es wäre nur einseitig legitimiert und abhängig von der Dienststellenleitung, also dem Intendanten. Es wäre zudem nur mit eingeschränkten Rechten ausgestattet, denn gefordert ist nur ein „regelmäßiger Austausch“. Nicht einmal Informationsrechte werden der Freienvertretung gesetzlich zugebilligt. Dies würde dem Ziel einer institutionalisierten Interessenvertretung, die der der Angestellten entspricht, zuwider laufen.

Im Folgenden beschreiben wir wesentliche Rechte der Personalvertretungen, die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht oder nur eingeschränkt offen stehen. Sie werden insoweit gegenüber den Angestellten benachteiligt.

Informationsrechte:

- (1) Die Dienststellenleitung hat den Personalrat nach § 68 Abs. 2 BPersVG umfassend und rechtzeitig zu unterrichten. Ihm sind dazu die erforderlichen schriftlichen Unterlagen vorzulegen.

Dieses Recht gegenüber der Dienststellenleitung steht der Freienvertretung im RBB und damit den freien Mitarbeiter/innen und Mitarbeitern nicht zu, ihr Informationsanspruch ist beschränkt auf den jeweiligen Bereich.

⁴⁰ Vgl. z.B. §§ 66 ff BPersVG

⁴¹ (3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

- (2) Der Leiter/die Leiterin der Dienststelle soll nach § 66 BPersVG mindestens einmal im Monat zu vertraulichen Besprechungen („Monatsgespräch“) zusammenkommen. In den Gesprächen sollen „die Gestaltung des Dienstbetriebes“ sowie insbesondere „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ besprochen werden.

Demgegenüber hat die Freienvertretung des RBB lediglich Anspruch auf einen Gesprächstermin, der in der Regel einmal im Quartal stattfindet.

Gerade auch an diesem Beispiel zeigt sich, wie absurd es wäre, „alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren“ in getrennten Gesprächsrunden zu bereden. Gefährdungsbeurteilungen, Schichtsysteme, elektronische Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten, Produktionsweisen multimedial auszurichten, das Programm neu zu strukturieren usw. betreffen angestellte UND freie Mitarbeiter/innen gleichermaßen. Beide Gruppen müssen die Chance haben, über eine gemeinsame Interessenvertretung ihre ggf. auch unterschiedlichen Interessen miteinander zu beraten und sie gegenüber der Dienststelle zu verfechten. Sie haben Anrecht darauf, dieselben Informationen zum gleichen Zeitpunkt zu erhalten. Sie haben ein Recht darauf, die Antworten der Geschäftsleitung auf die Fragen Angestellter und arbeitnehmerähnlicher Personen gemeinsam und ungefiltert zu hören. Eine getrennte Information zweier Vertretungen lädt hingegen gerade dazu ein, Beschäftigtengruppen gegeneinander auszuspielen.

- (3) Der Personalrat hat nach den §§ 48 und 49 BPersVG zweimal im Jahr Personalversammlungen abzuhalten, in denen er über das inhaltliche Gestaltungsrecht frei verfügt. Diese Versammlungen sind nicht öffentlich. Freie Mitarbeiter/innen dürfen an ihr deshalb nicht teilnehmen, weil sie derzeit keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG sind. Sie können so weder aus erster Hand erfahren, welche Aktivitäten der Personalrat zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen entfaltet hat, noch können sie an der freien Aussprache darüber teilnehmen. Sie können auch an der Befragung und den Diskussionen mit Dienststellenleitung und Vorgesetzten während der Personalversammlung nicht teilnehmen. Nach dem RBB-Freienstatut hat zwar auch die Freienvertretung die Möglichkeit, eine Versammlung der Freien einzuberufen. Diese darf jedoch nur die Themen behandeln, die die freien Beschäftigten unmittelbar betreffen. Nicht nur werden so (siehe oben) die

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

alle Beschäftigten betreffenden Themen jeweils nur ausschnittartig behandelt, die Freienversammlung ist auch inhaltlich deutlich eingeschränkt.

Mitbestimmung bei Arbeitsbedingungen:

Arbeitszeiten

Freie Mitarbeiter werden durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Dienstvereinbarungen zur Verteilung der Arbeitszeit (z.B. Dienstvereinbarung über die Dienstplangestaltung beim Inforadio) nicht geschützt. Sie verrichten in gemischten Teams mit Angestellten vor Ort jedoch in gemeinsamen Dienstplänen dieselbe Arbeit. Die Folge:

- Verkürzte Schichten z.B. für besonders erschwerte Arbeitsbedingungen müssen zwar Angestellte, nicht aber den freien Mitarbeitern/innen gewährt werden.
- Es gibt keine Instanz, die überwacht, ob die gesetzlichen Ruhezeiten von mindestens elf Stunden zwischen Dienstende und Dienstbeginn am nächsten Tag (ArbZG) auch bei freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden.
- Auch ob die Pausenzeiten geplant und eingehalten werden, darf der Personalrat nur bei Festangestellten, nicht aber bei Freien überprüfen.
- Die Dienstplanung von Freien wird von keiner unabhängigen Instanz darauf geprüft, ob gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse bei der Gestaltung ihrer Dienstplanung eingehalten werden. So schreibt es das Arbeitszeitgesetz aber zwingend vor. Als solche Erkenntnisse gelten etwa die Vorwärtsrotation von Diensten, verkürzte Nachtschichten, Begrenzung der maximalen Folge von Nachtschichten oder die Verkürzung von Diensten, die durch andere Umstände erschwert sind.

Zwar gilt das ArbZG für arbeitnehmerähnliche Personen nicht, jedoch gilt das Arbeitsschutzgesetz. Das ArbSchG dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt auch für arbeitnehmerähnliche Personen. Ohne Informations-, Initiativ- und Mitbestimmungsrechte für diesen Personenkreis läuft das ArbSchG aber sehr oft ins Leere.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Beschäftigungsverbot

Der Beschäftigungsschutz werdender Mütter kann nicht wirksam überprüft werden. Ein Informations- und Initiativrecht stünde einer nur statutengestützten Interessenvertretung nur eingeschränkt zu.

Konflikte

Tauchen Konflikte zwischen Mitarbeitern/innen und Vorgesetzten auf, können Festangestellte einen Personalrat zum Gespräch mit dem Vorgesetzten mitbringen. Sie können sich so z.B. durch Zeugen unterstützen lassen, die der Schweigepflicht unterliegen. Der Personalrat kann dann z.B. bei Anhalten der Beschwerden den nächst höheren Vorgesetzten - bis hin zur Geschäftsleitung aufsuchen. Denn es ist seine Pflicht "Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken", wie es in § 68 BPersVG heißt. Er kann z.B. eine Mediation oder andere Schlichtungsverfahren fordern. Da der geregelte Umgang mit Konflikten in einem Betrieb auch eine Frage der Mitbestimmung ist (§ 75 Ab. 3 Nr. 15 BPersVG), kann der Personalrat etwa zum Umgang mit Mobbingfällen oder sexueller Belästigung Dienstvereinbarungen abschließen. Diese haben für die arbeitnehmerähnlichen Personen jedoch keine Verbindlichkeit, obwohl auch insoweit der Schutz notwendig wäre. Nach dem Freienstatut des RBB haben arbeitnehmerähnliche Personen hinsichtlich der Fragen der Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten nur durch ihre Freienvertretung ein Recht auf Erörterung und Mitwirkung, jedoch nicht auf Mitbestimmung.

Kommt es zu Konflikten zwischen Freie Mitarbeiter/innen und Vorgesetzten, gibt es also keine Form der Unterstützung durch den Personalrat oder entsprechende Dienstvereinbarungen.

Gestaltung von Arbeitsplätzen

Bei der Auswahl von Tischen, Stühlen, Monitoren usw. hat der Personalrat ein gewichtiges Wort mitzureden, insbesondere wenn neue Arbeitsplätze eingerichtet werden. Er hat dafür zu sorgen, dass gesicherte arbeitswissenschaftliche Kenntnisse und Normen eingehalten werden. Er hat darauf zu achten, dass die Ergonomie von Arbeitsplätzen kontinuierlich verbessert wird. (ArbSchG) Zuweilen muss er seine Dienststelle dabei zu Gunsten der Gesundheit auch auffordern, etwas tiefer in die Tasche zu greifen, und nicht alles vom Billiganbieter,

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

von der Stange zu kaufen. Dies kann er aufgrund seines gesetzlichen Auftrages in Form eines Mitbestimmungsrechts tun.

Eine gesetzliche Mitbestimmung bei der Einrichtung von Arbeitsplätzen von arbeitnehmerähnlichen Personen gibt es nicht. Das RBB-Statut sieht lediglich eine Mitwirkung der Freienvertretung vor. Forderungen nach gut gestalteten Arbeitsplätzen sind damit letztendlich dem Goodwill oder der Kassenlage der Dienststelle unterworfen, wenn „nur“ freie Mitarbeiter/innen dort tätig sind.

Mitwirkung statt Mitbestimmung

Wie bereits zuvor dargestellt, hat die Freienvertretung in wesentlichen Fragen der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen keine adäquaten Handlungsmöglichkeiten, insbesondere keine dem Personalvertretungsrecht vergleichbaren Mitbestimmungsmöglichkeiten. Nach dem Freienstatut des RBB, das ersichtlich Pate auch für das Deutschlandradio stehen soll, hat die Freienvertretung insbesondere in folgenden Angelegenheiten im Gegensatz zum Personalrat des RBB nur ein Mitwirkungs-, aber kein Mitbestimmungsrecht:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbes. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen, Gestaltung der Arbeitsplätze;
- Allgemeine Fragen der Fortbildung;
- Beendigung oder wesentliche Einschränkungen von Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 6.7 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen des rbb (auf Antrag der bzw. des Betroffenen);
- Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Honorare;
- Beurteilungsrichtlinien für arbeitnehmerähnlich Beschäftigte;
- Regelung der Ordnung im rbb und des Verhaltens der arbeitnehmerähnlich Beschäftigten.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In all den aufgeführten Themengebieten sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen von denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht grundsätzlich verschieden, sodass damit die vorgenommene schwächere Beteiligungsform zu rechtfertigen wäre. Im Gegenteil, gerade in Fragen des Gesundheitsschutzes, der Entwicklung von Arbeitsmethoden oder des Verhaltens und der Ordnung, sind die Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen gleichgelagert mit denen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Information statt Mitbestimmung

In folgenden Fällen hat der RBB die Freienvertretung lediglich zu informieren:

- a) Zahlen zur Beschäftigung arbeitnehmerähnlicher Personen, inkl. Informationen über das Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten, Beschäftigungen über die Altersgrenze hinaus, Erbringung tarifvertraglicher sowie freiwilliger sozialer Leistungen an diesen Personenkreis (mind. halbjährlich). Der Personalrat des RBB hat insoweit nicht nur Informationsrechte, sondern teilweise auch Mitbestimmungsrechte z.B. nach § 75 Abs. 1 Nr. 5 BPersVG
- b) Einsatzpläne, soweit arbeitnehmerähnlich Beschäftigte betroffen sind. Wie oben dargelegt, hat der Personalrat des RBB ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG.
- c) Umstrukturierungen einzelner Bereiche oder Redaktionen mit erheblichen Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Hier hat der Personalrat des RBB z.B. das Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.
- d) Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung arbeitnehmerähnlich Beschäftigter zu überwachen; dem Personalrat des RBB steht ein Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG zu.
- e) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Arbeitsablaufs mit Auswirkungen auf arbeitnehmerähnlich Beschäftigte. Der Personalrat des RBB hat insoweit ein Mitbestimmungsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 5 BPersVG.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Mitbestimmung und Mitwirkung bei der Besetzung freier Stellen

Ausschreibungsverzicht

Der Personalrat des RBB kann auf die Besetzung freier Stellen durch Mitbestimmungsrecht Einfluss nehmen, wenn ein Verzicht auf eine Ausschreibung beabsichtigt ist. Ein vergleichbares Recht hat die Freienvertretung des RBB nicht. Vertreter der freien Mitarbeiter/innen sind bei der Abstimmung des Personalrats über Ausschreibungsverzichte nicht zugegen. Sie können die Berücksichtigung der Interessen von freien Bewerber/innen also auch nicht durchsetzen.

Einstellung

Bei der Beratung über die Einstellung eines Bewerbers/einer Bewerberin, muss der Personalrat nach den Bewerbungsgesprächen alle Interessen von Bewerbern und Angestellten berücksichtigen und gewichten. Solche Entscheidungen sind oft schwierige Abwägungen. Beispiel: Soll eine Frau, eine Teilzeitbeschäftigte oder ein Behinderter für eine freie Stelle ausgewählt werden? Sie alle genießen gesetzliche Schutzrechte. Ein Zielkonflikt. Sind alle dazu geeigneten und qualifizierten internen Bewerber/innen zum Gespräch eingeladen worden? Der Personalrat hat zu prüfen: Welche Gesetze könnten bei der Ablehnung eines Bewerbers /einer Bewerberin verletzt werden?

Während die Interessen von Angestellten, Frauen, von Schwerbehinderten und Auszubildenden durch Personalrat, Frauenvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung in gemeinsamen Beratungen sorgfältig abgewogen werden, sind keine freien Mitarbeiter*innen bei der Entscheidungsfindung dabei. Die Freienvertretung des RBB hat keine entsprechenden Rechte.

Der Vergleich der Beteiligungsrechte der Personalvertretung mit den möglichen Beteiligungsrechten einer Freienvertretung auf der Grundlage eines Status nach § 33 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zeigt, dass eine effektive Interessenvertretung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen des Deutschlandradios auf der Grundlage eines solchen Status nicht möglich ist. Auch deswegen lehnen DJV und ver.di den Vorschlag zu § 33 Abs. 3 des Staatsvertrags Deutschlandradio ab.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Eine uneingeschränkte Mitbestimmung der Freienvertretung beim RBB ist in keinem Fall vorgesehen. In den wenigen Fällen, in denen die Freienvertretung nach § 41 rbb-Freienstatut ein Mitbestimmungsrecht hat, kann die nach dem Statut (§ 43) gebildete Schiedsstelle nach einer Zustimmungsverweigerung der Freienvertretung lediglich die (in vollem Umfang gerichtlich überprüfbare) Feststellung treffen, ob die beabsichtigte Maßnahme die spezifischen Belange arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausreichend berücksichtigt und deswegen die Zustimmungsverweigerung rechters war.

Die Erfahrungen der Freienvertretung beim RBB sind daher hinsichtlich der Effektivität der Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen so, dass sie nachdrücklich dafür eintritt, die Zuständigkeit des Personalrats auch auf die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen zu erstrecken.

3.2. Eigener Vorschlag

DGB, ver.di und der DJV schlagen statt des vorgesehenen § 33 Abs. 3 eine Änderung des § 33 Abs. 2 wie folgt vor:

„(2) Für die Körperschaft sind das **Landespersonalvertretungsgesetz** und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung **des für den Gerichtsstand maßgeblichen Sitzlandes nach Maßgabe der für die Landesrundfunkanstalt** geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar.“

Deutschlandradio hat aktuell 719 Planstellen, wovon 395 auf den Sitz Köln und 324 auf den Sitz Berlin entfallen. Wegen der Besetzung einiger Stellen mit Teilzeitkräften hat Deutschlandradio insgesamt 783 angestellte Mitarbeiter*innen. Darüber hinaus beschäftigt Deutschlandradio mehr als 550 arbeitnehmerähnliche Personen, rund 370 davon in Köln und 180 in Berlin (Stand: 2013). Der überwiegende Teil arbeitet in festen Zusammenhängen als Redakteur*in oder Moderator*in mit redaktioneller Verantwortung.

Im Saarländischen Rundfunk, dem HR, WDR, Radio Bremen, dem ZDF und dem SWR werden die arbeitnehmerähnlichen Personen selbstverständlich, teilweise schon seit vielen Jahren, durch den Personalrat mit vertreten. Es ist daher längst überfällig, diese Art der Vertretung auch bei den anderen Rundfunkanstalten vorzusehen, also auch beim Deutschlandradio.

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Für die Körperschaft ist derzeit nach dem geltenden § 33 Abs. 2 des BPersVG und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar. Für die Deutsche Welle gilt das BPersVG mit den in § 90 BPersVG enthaltenen besonderen Vorschriften für die Rundfunkanstalt. § 90 Nr. 5 BPersVG regelt ausdrücklich, dass zu den Beschäftigten der Deutschen Welle im Sinne des BPersVG arbeitnehmerähnliche Personen nicht gehören. Würde der Deutschlandradio-Staatsvertrag weiterhin die Anwendung des BPersVG nach Maßgabe der für die Deutsche Welle geltenden Vorschriften vorsehen, müsste § 90 BPersVG geändert werden. Diese Änderung scheidet aus kompetenzrechtlichen Gründen aus. Deswegen plädieren ver.di und DJV für die Anwendung eines Landespersonalvertretungsgesetzes, das die in § 90 Nr. 5 BPersVG vorgesehene Beschränkung im Hinblick auf den Beschäftigtenbegriff nicht enthält. Wegen der Regelung in § 1 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag zum Sitz der Körperschaft in Köln und in Berlin bieten sich grundsätzlich die Anwendung der Landespersonalvertretungsgesetze Berlin bzw. Nordrhein-Westfalen als gesetzliche Regelungen auch für die Interessenvertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen durch die Personalvertretungen im Deutschlandradio an. Nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Berlin sind arbeitnehmerähnliche Personen jedoch keine Dienstkräfte i.S.d. §§ 3 und 4 LPersVG Berlin. Hingegen sind nach § 5 Abs. 1 LPersVG NRW Beschäftigte i.S.d. des Gesetzes auch die arbeitnehmerähnlichen Personen i.S.d. § 12 a TVG u.a. der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Nach § 55 WDR-Gesetz ist das LPersVG NRW mit auf die Landesrundfunkanstalt zugeschnittenen Modifikationen anwendbar, die auch für Deutschlandradio relevant sind, ohne dass ausgeschlossen wird, dass die arbeitnehmerähnlichen Personen durch den Personalrat des WDR vertreten werden.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in die Personalvertretung ein wichtiger Baustein für eine zukunftsorientierte Unternehmensentwicklung von Deutschlandradio ist. Die Geschäftsleitung von Deutschlandradio beschäftigt gerade im journalistischen Bereich in den vergangenen zunehmend arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihnen die gleichen Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte zu geben, ist im Sinne der verfolgten Unternehmensentwicklung konsequent und notwendig. Die volle Einbeziehung der arbeitnehmerähnlichen Personen in den

DJV-Stellungnahme zur Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Geltungsbereich der gesetzlichen Personalvertretungsrechte hätte auch für Deutschlandradio weitere erhebliche Vorteile.

Neben der Tatsache, dass die bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat - soweit unmittelbar oder sinngemäß anwendbar - auch automatisch für arbeitnehmerähnliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten und somit unmittelbar und ohne weiteren Aufwand ihre Wirkung entfalten würden, entfällt mit einer Personalvertretungslösung auch der erhebliche Aufwand, ein weiteres Gremium mit Strukturen an jedem Dienstort installieren zu müssen. Darüber hinaus verhindert eine Personalratslösung rechtliche Auseinandersetzungen. Ein Freienstatut wie etwa das beim RBB ist zudem geeignet, überflüssige, vor allem aber nicht zu rechtfertigende Zwei-Klassen-Regelungen zu schaffen.

Der DJV ist daher der Auffassung, dass das LPersVG NRW zukünftig für die Personalratstätigkeit im Deutschlandradio angewendet werden sollte.



Benno H. Pöppelmann
– Justiziar –